OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652196/2/SE

Datum:
Linz, 12. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M.O., X, P., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. August 2021, GZ: BHVBBSS-2021-367227/2-Heme, betreffend Anordnung einer Nachschulung nach dem Führerscheingesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass sich der Beschwerdeführer der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. August 2021, GZ: BHVBBSS-2021-367227/2-Heme, angeordneten Nachschulung binnen vier Monaten ab Zustellung dieses Erkenntnisses zu unterziehen hat, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. August 2021, GZ: BHVBBSS-2021-367227/2-Heme, wurde M.O. (im Folgenden: Beschwerdeführer) angeordnet, sich binnen vier Monaten (ab Zustellung des Bescheids) einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker bei einer vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigten Stelle zu unterziehen.

Begründend wurde ausgeführt, dass jede Verwendung eines Handys ohne Freisprecheinrichtung zu Fernsprechzwecken sowie jegliche andere Verwendung verboten sei. Der Beschwerdeführer habe jedoch am 6. August 2021 in Wagrain das Handy benutzt und sei mit einem Organmandat bestraft worden.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. Er wendete ein, dass er nur für 5 Sekunden bei einer roten Ampel die Musik am Handy gewechselt habe und er sich die Nachschulung nicht leisten könne.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 24. August 2021, eingelangt am 25. August 2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig aus den vorliegenden Beweisen ergibt und überdies keiner der Parteien diese beantragte.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer verwendete am 6. August 2021 um ca. 17:33 Uhr in 4840 Wagrain, Linzer Straße x, während der Fahrt von der „Leinerkreuzung“ Richtung Timelkam, das Handy mit der rechten Hand.

Zu diesem Zeitpunkt war der Beschwerdeführer im Besitz eines Probeführerscheins.

Im Zuge einer durchgeführten Kontrolle wurde dem Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 eine Organstrafverfügung, Block Nr.: x, Blatt Nr. 11, ausgestellt. Dieses wurde vom Beschwerdeführer auch bezahlt.

II.3. Die amtshandelnden Polizeibeamten sind besonders geschult. Aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung können sie Sachverhalte, wie den vorliegenden, der Wahrheit gemäß wahrnehmen und einschätzen und korrekt wiedergeben.

Wenn der Beschwerdeführer nunmehr einwendet, dass er das Handy nur für fünf Sekunden zum Wechseln der Musik vor einer roten Ampel im Stillstand verwendet habe, so ist dem kein Glauben zu schenken. Dies insbesondere deshalb nicht, weil bei Nichtvorliegen einer Übertretung, das Organmandat vom Beschwerdeführer nicht bezahlt worden wäre.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„§ 4
Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

[...]
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
[...]
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
[...]
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.
[...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG 1967, BGBl. I Nr. 267/1967, idgF, lauten:

„§ 102
Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

[...]
(3) Der Lenker muss die Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungsvorrichtungen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges kennen. Ist er mit ihrer Handhabung und Wirksamkeit noch nicht vertraut, so darf er das Fahrzeug nur mit besonderer Vorsicht lenken. Er muss die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten und muss beim Lenken Auflagen, unter denen ihm die Lenkerberechtigung erteilt wurde, erfüllen. Er hat sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten. Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung verboten. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung die näheren Vorschriften bezüglich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen festzulegen. Freisprecheinrichtungen müssen den Anforderungen der Produktsicherheits-bestimmungen für Freisprecheinrichtungen entsprechen.
[...]“

III.2. Der Beschwerdeführer wurde am 6. August 2021 mit einem Organmandat wegen der Übertretung gemäß § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 bestraft. Diese Übertretung gilt als schwerer Verstoß nach § 4 Abs. 6 Z 2a FSG. Am 6. August 2021 war der Beschwerdeführer im Besitz eines Probeführerscheins.

§ 4 Abs. 3 FSG legt fest, dass dem Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit im Fall eines schweren Verstoßes unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist. Bei einem schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 Z 2a FSG kann eine Nachschulung auch nach der Ausstellung eines Organmandates angeordnet werden kann.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer